

Satzung des Vereins der „KlimaWelten Hilchenbach“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter dem Namen *‘KlimaWelten Hilchenbach e.V.* eingetragen. Er wird im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Hilchenbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt vorrangig Ziele des Umweltschutzes:

(1) Er verfolgt dies dadurch wie folgt:

- alle interessierten Bürger und Bürgerinnen über Klima- und Umweltprobleme objektiv und sachlich zu informieren und zu umweltbewusstem Handeln anzuregen.
- die Aktivitäten des Klimaschutzes im Raum Südwestfalen zu koordinieren und insbesondere Kinder und Jugendliche zu bewusster und aktiver Klimaschutzarbeit anzuleiten.
- die Voraussetzungen des naturkundlichen Unterrichts im Kindergarten und in allen Schulformen und -stufen für die Arbeit an konkreten Klima- und Umweltprojekten zu verbessern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten des Vereins verwirklicht:

- Einrichtung einer Lernwerkstatt unter professioneller und ehrenamtlicher Leitung, in der eine materialreiche, anschauliche Lernumgebung für schulisches und außerschulisches Lernen geschaffen wird. Im Mittelpunkt wird der Klimawandel stehen mit all seinen Facetten. Zielsetzung ist es, die junge Generation für einen bewussteren Umgang mit Energie zu sensibilisieren; sie wird die erste sein, die das 'postfossile Zeitalter' ohne Kohle, Öl und Gas erleben wird.
- Dazu dienen auch fachlich fundierte Veranstaltungen im Schul- und Kindergartenbereich durch pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Institutionen sowie mit dem Lehrpersonal, den Kindergartenkindern, den Schülerinnen und Schülern.
- Erstellung und Verbreitung von Medien (insbes. Broschüren, Bücher, elektronische Datenträger), die auf die Vermittlung von Informationen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke des Vereins oder der von ihm unterstützten Lernwerkstatt abzielen.
- Organisation und Durchführung von Projekttagen zu Teilaspekten des Klimaschutzes vor allem mit und für Bildungseinrichtungen sowie Institutionen, Organisationen und Bürger/Bürgerinnen.

(3) Der Verein arbeitet landes-, bundes- und EU-weit mit Organisationen und Institutionen entsprechender Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Wirtschaftliche Vorteile erlangen weder Mitglieder durch ihre Zugehörigkeit zum Verein noch andere Personen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbstständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden.

(2) Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme ist an den Verein zu richten, dessen Vorstand über den Antrag entscheidet. Juristische Personen, unselbstständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit benennen schriftlich gegenüber dem Vorstand die Person, die sie in dem Verein vertreten soll.

(3) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge fristgerecht zu entrichten und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Mitglieder sind mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins einverstanden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

(6) Die Stadt Hilchenbach, Markt 13, 57271 Hilchenbach, ist auf Antrag Mitglied des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zulässig, die bis spätestens einen Monat vorher an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Satzung zu erfolgen hat, mit seinem Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag zu der Entscheidung gehört werden.

§ 6

Einnahmen des Vereins/Beiträge

(1) Die Mittel zur Durchführung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie durch Spenden und Stiftungen.

(2) Der Beitrag ist alljährlich bis zum 1. Februar fällig; er soll i.d.R. durch Abbuchungsermächtigung gezahlt werden.

(3) Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Beiträge teilweise erlassen oder stunden.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme

a) die Mitglieder.

b) Vereine und Körperschaften sind vertreten durch deren Beauftragte (s. § 4.2). Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand vor der Sitzung vorzulegen. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn (a) sie ordnungsgemäß eingeladen ist (§8.4) und (b) mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Sie beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Schatzmeisters und des Berichts der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl des Vorstands
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- f. Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder
- g. Entscheidung über eingereichte Anträge
- h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Auflösung des Vereins

(4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung sowie Nennung von Zeit und Ort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Poststempel).

(5) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet. Bei Vorstandswahlen wird ein(e) Versammlungsleiter(in) für die Dauer des Wahlgangs gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehört. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Bedingungen nach § 8.2 erfüllt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Hat ein solches Mitglied innerhalb der Monatsfrist keine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben, so gilt dies als Zustimmung.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin /dem Stellvertreter
- der Schriftführerin /dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister
- bis zu 5 Beisitzerinnen /Beisitzer, von denen eine/einer die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin /der Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Hilchenbach ist. Der Verwaltungsbeamte /die Verwaltungsbeamtin kann sich durch eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten lassen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §§ 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin /seinem Stellvertreter, der Schriftführerin /dem Schriftführer sowie der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

(4) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen

- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2. trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei Gründung des Vereins werden ausnahmsweise die stellvertretende Vorsitzende /der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin /der Schriftführer nur für 2 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin /einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger /eine Nachfolgerin.
- (3) Die Schatzmeisterin /der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Mit der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung mitgeteilt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

den Förderverein NaturGut Ophoven e.V., 51379 Leverkusen,
die Stadt Hilchenbach, 57271 Hilchenbach

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 19.02.2013 beschlossen worden.

Geändert und ergänzt am 16.04.2018.

Unterschriften s. anhängende Liste